



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 24. März 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 14

1) Aktuelle Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie (Übersicht)

Infektionsschutzgesetz:

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und anderer Vorschriften wurde am vergangenen Freitag, dem 18. März 2022, vom Bundestag beschlossen und ist noch am selben Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es ist in seinen wesentlichen Teilen am Samstag, dem 19. März 2022, in Kraft getreten mit der Möglichkeit, dass die Bundesländer von einer „Übergangsregelung“ bis zum 01.04.2022 Gebrauch machen können (s. unten). Insbesondere ist folgendes erwähnenswert:

- » In § 22a Abs. 2 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich geregelt, dass Genesenennachweise nach wie vor nur auf der Grundlage eines Nukleinsäurenachweises (insbesondere PCR-Tests) erstellt werden dürfen.
- » Dem RKI dürfen gemäß § 22a Abs. 8 Satz 1 IfSG von den zuständigen Behörden zwecks Sperrung von unrichtigen digitalen COVID-19-Zertifikaten auch unmittelbar im Zertifikat enthaltene Daten übermittelt werden. Nach wie vor sind allerdings gemäß § 22a Abs. 8 Satz 2 IfSG Name, Geburtsdatum und eindeutige Zertifikatskennung von der Übermittlung ausgeschlossen. Laut Begründung beruht dies auf dem aktuellen Arbeitsstand zum technischen Sperrkonzept.
- » In § 28a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) IfSG werden weitere Einrichtungen (insbesondere Arztpraxen, Krankenhäuser und Pflegeheime) aufgeführt, in denen auch außerhalb der „Hotspot“-Regelung in § 28a Abs. 8 IfSG eine Maskenpflicht angeordnet werden kann. Die Anregung der ABDA, auch Apotheken mit zu erfassen, wurde nicht aufgegriffen. Die gesetzliche Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Regelungsbefugnisse der Länder, das Hausrecht der Apothekeninhaber bleibt davon unberührt. Das bedeutet, dass Apotheken im Rahmen des Hausrechts eine Maskenpflicht für Kunden:innen anordnen können mit der Folge, dass Kunden:innen, die keine Maske tragen, der Apotheke verwiesen werden können. Aber: Der Kontrahierungszwang „zwingt“ Apotheken dann dazu, sicher zu stellen, dass die Kunden:innen ausserhalb der Apothekenbetriebsräume versorgt werden.

Corona-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung:

- » Die Corona-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung wurde in einem parallelen Verfahren in der Weise angepasst, dass dort keine eigenen Definitionen der Nachweise mehr erfolgen, sondern vielmehr Verweise auf den neuen § 22a IfSG.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung:

Zum 19.03.2022 laufen die bisherigen Regelungen

- » der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und
- » des betrieblichen Arbeitsschutzes in § 28b IfSG

aus.

Damit entfallen insbesondere die 3G-Regelung am Arbeitsplatz und das verpflichtende Angebot eines Home-Office-Arbeitsplatzes. Stattdessen tritt zum 20.03.2022 – befristet bis 25.05.2022 – eine modifizierte SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung in Kraft.

Die Verordnung sieht vor, dass Basisschutzmaßnahmen in betrieblichen Hygienekonzepten unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehen sowie besonderer tätigkeitsspezifischer Infektionsgefahren festgelegt und Beschäftigte bei der Wahrnehmung von Impfangeboten weiterhin unterstützt werden sollen.

Die Basisschutzmaßnahmen (insbesondere AHA, Testangebote, Homeoffice) werden nun nicht mehr unmittelbar in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgeschrieben, sondern sollen durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in den betrieblichen Hygienekonzepten eigenständig festgelegt werden. Die Arbeitgeber müssen weiterhin über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Impf-Möglichkeiten informieren und letztere während der Arbeitszeit ermöglichen.

Folgendes gilt aktuell in Bremen:

a) für Kunden:innen:

In Apotheken gilt für Kunden:innen nach wie vor die Maskenpflicht (zunächst bis einschließlich 01.04.2022). Dies gilt auch in Wartesituationen. Dagegen sind sowohl das Abstandsgebot (nur Empfehlung) als auch die Zutrittsbeschränkungen gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Im Rahmen Ihres Hausrechts und Ihrer Verpflichtung zur Regelung des Arbeitsschutzes in einem betrieblichen Hygienekonzept müssen Sie jedoch festlegen, welche Maßnahmen zum Infektionsschutz für Ihre Apotheke gelten sollen.

b) für Apothekenpersonal:

- » Die Regelung des bisherigen § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG), die die 3G-Regelung am Arbeitsplatz bisher vorgeschrieben hat, entfällt im neuen IfSG. Daher entfällt die 3G-Regelung am Arbeitsplatz mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zum 20. März 2022. Damit entfällt dann die Testpflicht für nicht-immunisierte Personen am Arbeitsplatz und die entsprechende Kontrollverpflichtung der Arbeitgeber:innen.
- » Die Verpflichtung von Arbeitgeber:innen, ihren Beschäftigten einen Schnell- oder Selbsttest anzubieten, folgt nach wie vor aus § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes. Danach hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, einmal pro Kalenderwoche einen Schnell- oder Selbsttest anzubieten. Bisher waren dies zwei Tests pro Woche. Eine Testpflicht ist damit nicht verbunden. Wie bisher können das auch Tests zur Eigenanwendung sein.
- » Auch haben die Arbeitgeber:innen eine Pflicht zur **Gefährdungsbeurteilung** aufgrund

der individuellen Gegebenheiten und des regionalen Infektionsgeschehens in Ihrer Apotheke. Die Berufsgenossenschaft BGW aktualisiert die üblichen Arbeitsschutzstandard in Apotheken regelmäßig. Dies kann ein wichtiger Anhaltspunkt für die Festlegung von Arbeitsschutzstandards in Ihrer Apotheke sein.

Die Arbeitgeber:in hat nach § 4 Abs. 3 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung zu dokumentieren, dass die Selbsttests beschafft wurden oder Vereinbarungen mit Dritten über die Durchführung von Schnelltests bei den Beschäftigten getroffen wurden.

Weitere Informationen erhalten auch die FAQ des BMAS, die Sie unter

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> finden.

2) Auslaufregelungen für weitere Rechtsverordnungen (aktueller Stand):

- » Die Corona-Testverordnung läuft nach derzeitigem Stand zum 31. März 2022 aus. Das Bundesgesundheitsministerium hat allerdings bereits mehrfach öffentlich angekündigt, die Geltungsdauer verlängern zu wollen. Hierzu dürfte in Kürze ein entsprechender Referentenentwurf zu erwarten sein!
- » Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung und die Corona-Impfverordnung gelten nach derzeitigem Stand bis zum 31. Mai 2022.
- » Die Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs (MedBVSV) wurde bis zum 25. November 2022 befristet.

3) Änderung der Monoklonale-Antikörper-Verordnung

Die Monoklonale-Antikörper-Verordnung regelt die Bereitstellung und Vergütung monoklonaler Antikörper, die vom Bund zur Anwendung bei bestimmten Patientengruppen mit einer SARS-CoV-2-Infektion beschafft worden sind. Die Präparate werden ausschließlich durch Krankenhausapotheken als beauftragte Stellen gelagert und verteilt.

Nach der Änderungsverordnung, die hinsichtlich der Änderungen zur Vergütung im Rahmen der Monoklonalen-Antikörper-Verordnung überwiegend zum 11. März 2022 in Kraft getreten ist, kann der Arzt, der monoklonale Antikörper in der lagernden Krankenhausapotheke abholt, einen Betrag in Höhe von 30,- Euro einschließlich Umsatzsteuer je abgeholter Einheit abrechnen. Die beteiligte Krankenhausapotheke erhält in diesem Fall für die Lagerung einen Betrag von zehn Euro einschließlich Umsatzsteuer.

Die Beauftragung einer öffentlichen Apotheke für die Abholung ist durch den verantwortlichen Arzt ausdrücklich möglich. In diesem Fall erhält die beauftragte öffentliche Apotheke den Betrag in Höhe von 30,- Euro einschließlich Umsatzsteuer. Eine Vergütung für die Aufbereitung der monoklonalen Antikörper in einer öffentlichen Apotheke, im Auftrag des behandelnden Arztes, sieht die Verordnung nicht vor.

Die Gesamtvergütung ist vom behandelnden Leistungserbringer (Ärztin/Arzt) komplett geltend zu machen und an die lagernde Krankenhausapotheke beziehungsweise an eine gegebenenfalls mit der Abholung beauftragte öffentliche Apotheke zu zahlen. Ausgeschlossen ist ein Anspruch, sofern es sich um die Abholung innerhalb desselben Krankenhauses handelt.

Die Änderungsverordnung beinhaltet darüber hinaus die Klarstellung, dass der Anwendungsbereich der Monoklonale-Antikörper-Verordnung auch auf zugelassene Präparate Anwendung findet. Diese Regelung ist rückwirkend zum 20. Januar 2022 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. Justus', is positioned below the printed name. The signature is written in a cursive style with a large initial 'I'.

Dr. Isabel Justus